

# RS OGH 1990/11/21 9ObA297/90

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.11.1990

## Norm

ArbVG §40 Abs3

## Rechtssatz

Ein anlässlich des Rücktrittes eines gemeinsamen Betriebsrates gefaßter Beschuß, für den Fall der Errichtung von getrennten Betriebsräten für die folgende Tätigkeitsperiode den Rücktritt mit der Konstituierung jeweils des Betriebsrates einer Arbeitnehmergruppe zu terminisieren und nach Konstituierung des ersten Betriebsrates für die folgende Zeit bis zur Konstituierung des zweiten Betriebsrates nur mehr die Vertretung der verbleibenden Arbeitnehmergruppe wahrzunehmen, verstößt zufolge der damit verbundenen, im Gesetz nicht vorgesehenen Einschränkung der Vertretung auf eine Arbeitnehmergruppe gegen zwingende gesetzliche Bestimmungen und ist nicht wirksam.

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 297/90  
Entscheidungstext OGH 21.11.1990 9 ObA 297/90  
Veröff: SZ 63/208

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0051110

## Dokumentnummer

JJR\_19901121\_OGH0002\_009OBA00297\_9000000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>